



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 315/18

vom
17. Juli 2018
in der Strafsache
gegen

wegen schweren Bandendiebstahls

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts und des Beschwerdeführers am 17. Juli 2018 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Chemnitz vom 14. März 2018 wird auf seine Kosten als unbegründet verworfen, jedoch mit den Maßgaben, dass der Angeklagte wegen schweren Bandendiebstahls in sechs Fällen verurteilt ist (vgl. die Antragsschrift des Generalbundesanwalts) und für den Einziehungsbetrag gesamtschuldnerisch haftet.

Mutzbauer

Sander

Schneider

Berger

Köhler